

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Bestimmung über Entgelte für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH -Prüfung) der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Bestimmung über Entgelte für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH -Prüfung) der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin**

Gemäß § 2 Abs. 7 der Neufassung der Ordnung für die Erhebung von Entgelten für zusätzliche Dienstleistungen der Freien Universität Berlin vom 14. Juli 1999 (FU-Mitteilungen Nr. 17/1999) hat der Kanzler am 07. Juni 2006 folgende Entscheidung getroffen:

**1. Entgeltspflicht**

Für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Dienstleistungen der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum (ZE) erhebt die Freie Universität Berlin Entgelte.

**2. Höhe der Entgelte**

Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH -Prüfung) einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungsprüfungen ist ein Entgelt in Höhe von 130,00 € zu entrichten.

**3. Ausnahmen von der Entgeltspflicht**

In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt werden. Der Antrag kann nur im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführende Leitung der ZE.

**4. Zahlungsverfahren**

- (a) Die jeweils geltenden Fristen, Termine und Zahlungswege werden von der ZE in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.
- (b) An der DSH -Prüfung können Studienbewerberinnen oder -bewerber gemäß § 3 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vom 22. Juni 2005 (FU-Mitteilungen Nr. 33/2005) teilnehmen. Die Zahlung des jeweiligen Entgelts in der geforderten Höhe ist sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.
- (c) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn ein Prüfungstermin durch die ZE abgesagt worden ist oder der oder die Entgeltspflichtige aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer Teilnahme an der Prüfung gehindert war.

**5. Beginn der Entgeltspflicht**

Die Bestimmung der Entgelte für die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen der ZE ist ab dem Tage nach der Unterzeichnung durch den Kanzler der Freien Universität Berlin anzuwenden.

Berlin, den 07. Juni 2006

Peter Lange

Kanzler (mdWb)